

**4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Vorpommersche Boddenküste“ vom 21. Mai 1996**

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S. 2542)
verordnet der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Aus dem durch Verordnung vom 21. Mai 1996 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Vorpommersche Boddenküste“ wird in der Gemeinde Prohn eine Fläche (Gemarkung Prohn, Flur 1, Flurstück 176) herausgelöst. Die ausgegliederte Fläche hat eine Größe von 2,50 ha.
- (2) Der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ist in den als Anlagen zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarten im Maßstab 1:15.000 und 1:10.000 dargestellt.
Die von der Grenzlinie überdeckten Flächen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil der Verordnung.
- (3) Die Verordnung wird beim Landkreis Vorpommern-Rügen, der Landrat, Fachdienst Umwelt, Störtebekerstraße 30, 18528 Bergen auf Rügen, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amt Altenpleen, der Amtsvorsteher, Parkstraße 2, 18445 Altenpleen niedergelegt. Die Verordnung und die Abgrenzungskarten können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Rügen (www.lk-vr.de) in Kraft.

Stralsund, den 14. Dezember 2016


Ralf Drescher
Landrat





